

**Zeichensatzung
der Prüfgemeinschaft Mauerbohrer
Dokument 101
Stand: 6. April 2011**

1. Zweck der Prüfmarke der PGM

Die Prüfmarke der PGM soll den Verwendern von Mauerbohrern die Sicherheit geben, daß die mit ihr gekennzeichneten Mauerbohrer für die Herstellung von Bohrlöchern für zulassungspflichtige Dübelverbindungen geeignet sind. Die Anforderungen hierfür sind dem Merkblatt des DIBt Deutsches Institut für Bautechnik „*Kennwerte, Anforderungen und Prüfungen von Mauerbohrern mit Schneidkörpern aus Hartmetall, die zur Herstellung der Bohrlöcher von Dübelverankerungen verwendet werden*“ (Fassung Januar 2002) - im Folgenden „*DIBt-Merkblatt*“ genannt - zu entnehmen.

2. Voraussetzungen zum Führen der Prüfmarke

- 2.1 Das Recht zum Führen dieser Prüfmarke erhalten nur Hersteller, die die notwendige Qualitätsfähigkeit besitzen und deren Mauerbohrer regelmäßige Nachprüfungen bestehen. Einzelheiten zur Überprüfung der Qualitätsfähigkeit und der Mauerbohrer sind der „*Richtlinie zur Durchführung von Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren*“ (Dokument 200) zu entnehmen.
- 2.2 Als Hersteller gelten nur Unternehmen, die die notwendigen qualitätsbegründenden Arbeitsschritte zur Herstellung der Mauerbohrer selbst auf eigenen Fertigungsanlagen vornehmen.
- 2.3 Die durch die PGM durchgeführten Begutachtungen und Prüfungen sind

nur eine Ergänzung und zusätzliche Absicherung der eigenverantwortlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung der einzelnen Hersteller.

3. Bedingungen der Benutzung der Prüfmarke

- 3.1 Jeder Hersteller darf die Prüfmarke nur so lange führen, wie er das Recht dazu besitzt. Dieses Recht besteht, solange er am Überwachungsverfahren teilnimmt, bei Nachprüfungen kein schwerer Verstoß gegen die Bestimmungen der PGM festgestellt wird und solange alle anfallenden Gebühren laut Gebührenordnung fristgemäß entrichtet werden.

Einzelheiten sind der „*Richtlinie zur Durchführung des Zertifizierungs- und Überwachungsverfahrens*“ zu entnehmen.

- 3.2 Es dürfen nur Bohrer mit der Prüfmarke gekennzeichnet werden, deren Durchmesser im *DIBt-Merkblatt* aufgeführt sind.

Andere Durchmesser, auch Zwischengrößen, dürfen nicht mit der Prüfmarke gekennzeichnet werden.

Kommentar: Eine zusätzliche Kennzeichnung mit einem Inch-Durchmesser ist möglich, wenn sich die Toleranzfelder lt. DIBt-Merkblatt und lt. ANSI B212.15 überlappen (z. B. bei 6mm und 15/64") und der Bohrer beide Toleranzen erfüllt. Die Kennzeichnung erfolgt in alleiniger Verantwortung des Herstellers.

- Verpackungen dürfen nur gekennzeichnet werden, wenn auch die in ihr enthaltenen Bohrer rechtmäßig mit der Prüfmarke gekennzeichnet sind.
- 3.3 Es dürfen nur Bohrer mit der Prüfmarke gekennzeichnet werden, die aus Fertigungsanlagen stammen, die dem Überwachungsverfahren der PGM unterliegen.
- Ein zum Führen der Prüfmarke berechtigter Hersteller (A) kann Bohrer aus der Fertigung eines anderen zum Führen der PGM-Prüfmarke berechtigten Herstellers (B) vertreiben. Diese sind mit dem Namen bzw. Herstellercode des tatsächlichen Herstellers (B) zu kennzeichnen.
- Eine Kennzeichnung mit Namen bzw. Herstellercode des vertreibenden Herstellers (A) setzt eine vorherige Information der PGM-Geschäftsstelle voraus. In diesem Fall sind die Bohrer in die Jahresprüfungen des vertreibenden Unternehmens (A) einzubeziehen.
- 3.4 Auf den Bohrern darf die Prüfmarke nur in Verbindung mit einer eingetragenen Marke des Herstellers oder eines von der PGM vergebenen Herstellerkennzeichens verwendet werden.
- Zu diesem Zweck wird mit der Verleihung der Prüfmarke die Verleihung von drei Herstellernummern oder Buchstabenkombinationen gekoppelt. Hersteller von Hammerbohrern erhalten Herstellernummern, Hersteller von Dreh- und Schlagbohrern Buchstabenkombinationen. Hersteller von beiden Bohrerarten können die ihnen zugewiesenen Herstellernummern und Buchstabenkombinationen beliebig sowohl für die Hammer- als auch für die Dreh- und Schlagbohrer verwenden. Die den einzelnen Herstellern verliehenen Kennzeichen werden dem DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) mitgeteilt. Die Geschäftsstelle der PGM ist nicht befugt, diese Kennzeichen an Dritte außer dem DIBt weiterzugeben. Um den Mitgliedsfirmen und der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Überwachung der satzungsgemäßen Zeichenverwendung zu geben, kann die PGM-Geschäftsstelle eine Liste der aktuell gültigen Herstellerkennzeichen veröffentlichen, die jedoch keine Firmennamen enthält. Werden die Bohrer mit einer Fremdmarke, die nicht auf den Hersteller eingetragen ist, gekennzeichnet, so sind die Bohrer zusätzlich zu dieser Fremdmarke mit einer Hersteller Nummer zu kennzeichnen.
- 3.5 Führen mehrere Prüfmarkenführungs-berechtigte Hersteller ein identisches Markenzeichen, so muß die Zuordnung der Bohrer zum jeweiligen Hersteller durch ergänzende Merkmale (z. B. Nummern) zum Markenzeichen auf den Bohrern gewährleistet sein.
- Diese zusätzliche Kennzeichnung ist mit der PGM abzustimmen. Die PGM wird hierüber das DIBt informieren.
- 3.6 Die Benutzung der Prüfmarke ist nur unter Beachtung der Maßskizze (Abbildung 1) gestattet. Vergrößerungen bzw. Verkleinerungen haben grundsätzlich maßstabsgetreu zu erfolgen.
- Bohrer mit einem Schaftdurchmesser > 9 mm müssen mit der Prüfmarke in der Größe gemäß Abbildung 1 gekennzeichnet werden.
 - Bohrer mit einem Schaftdurchmesser ≤ 9 mm, > 6 mm, können mit einer Prüfmarke in der Gesamtbreite ≥ 5 mm gekennzeichnet werden.
 - Bohrer mit einem Schaftdurchmesser ≤ 6 mm können mit einer Prüfmarke mit der Gesamtbreite ≥ 4 mm gekennzeichnet werden.
- Bei abgesetzten Schäften mit mehreren Durchmesserbereichen gilt der jeweils größte Durchmesser.
- Wird neben dem Zeichen die Hersteller Nummer bzw. das Warenzeichen geprägt, so müssen die Zahlen bzw. die Buchstaben mindestens 3 mm hoch sein.

- 3.7 Die Kennzeichnung der Bohrer muß so vorgenommen werden, daß sie während der gesamten zu erwartenden Lebensdauer der Bohrer gut lesbar bleibt.

Davon wird z.B. bei einer Beschriftung der Mauerbohrer mittels Laser dann ausgegangen, wenn der Grenzwert der Beschriftung $R_{\min} > 25 \mu\text{m}$ beträgt.

- 3.8 Für den Gebrauch der Prüfmarke in der Werbung sowie für die Gemeinschaftswerbung kann der Vorstand besondere Vorschriften festlegen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und zu fördern sowie mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.
- 3.9 Wenn die Prüfmarke auf Drucksachen, Verpackungen usw. verwendet wird, ist sie stets mit dem Zusatzzeichen ® zu führen.
- 3.10 Es ist eine Vorbedingung der Benutzung, daß die Marke nicht in irgendwelchen gedruckten Anzeigen oder gedruckten Veröffentlichungen, die direkt auf den Markt in dem Vereinigten Königreich, der Isle of Man und in Singapur gerichtet sind, oder in Angebotskarten an Verkaufsstätten, die von dem eingetragenen Inhaber verteilt werden zur Benutzung innerhalb des Vereinigten Königreichs, der Isle of Man und in Singapur, ohne die Angabe benutzt wird, daß es sich um eine Certification Mark handelt.

4. Ahndung von Verstößen

- 4.1 Bei mißbräuchlicher Verwendung der Prüfmarke oder der Verleihungsurkunde oder bei negativen Überwachungsprüfungen kann der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuß folgende Maßnahmen treffen:
- eine Verwarnung aussprechen,
 - im Wiederholungsfall eine Vertragsstrafe zu Gunsten des Vereins bis in Höhe von 2.500,00 € verhängt werden,
 - Sonderprüfungen anordnen,

- d) die Berechtigung zum Führen der Prüfmarke entziehen,

- 4.2 Vor allen Ahndungsmaßnahmen ist der Betroffene anzuhören.
- 4.3 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der PGM nach Rücksprache beim Vorsitzenden des Lenkungsausschusses die Prüfmarke mit sofortiger Wirkung entziehen. Diese Maßnahme ist innerhalb von 30 Tagen vom Vorstand und Lenkungsausschuß zu bestätigen.

5. Schutz der Prüfmarke

- 5.1 Die Prüfmarke ist in der Warenzeichenrolle des Deutschen Patentamtes unter der Nr. 983389 eingetragen.
- 5.2 Die Prüfmarke ist warenzeichenrechtlich international in den Ländern des "Madriider Markenabkommens" unter der Nr. 44093 registriert.
- 5.3 Eine Liste der Länder, in denen Schutzrechte bestehen bzw. beantragt wurden, erhalten prüfmarkenführende Hersteller auf Anforderung bei der Geschäftsstelle.
- 5.4 Die prüfmarkenführungsberechtigten Hersteller verpflichten sich, bei begründetem Verdacht auf mißbräuchliche Benutzung der Prüfmarke am Markt die Geschäftsstelle zu informieren. Diese berichtet jährlich über festgestellte mißbräuchliche Benutzungen und die dagegen eingeleiteten Maßnahmen.
- 5.5 Die Geschäftsstelle ist verpflichtet,
- die Benutzer der Prüfmarke zu überwachen oder überwachen zu lassen, daß die festgelegten Kennwerte eingehalten werden,
 - dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch der Prüfmarke gestört oder beeinträchtigt ist,
 - einzuschreiten, wenn die Prüfmarke mißbräuchlich verwendet wird.

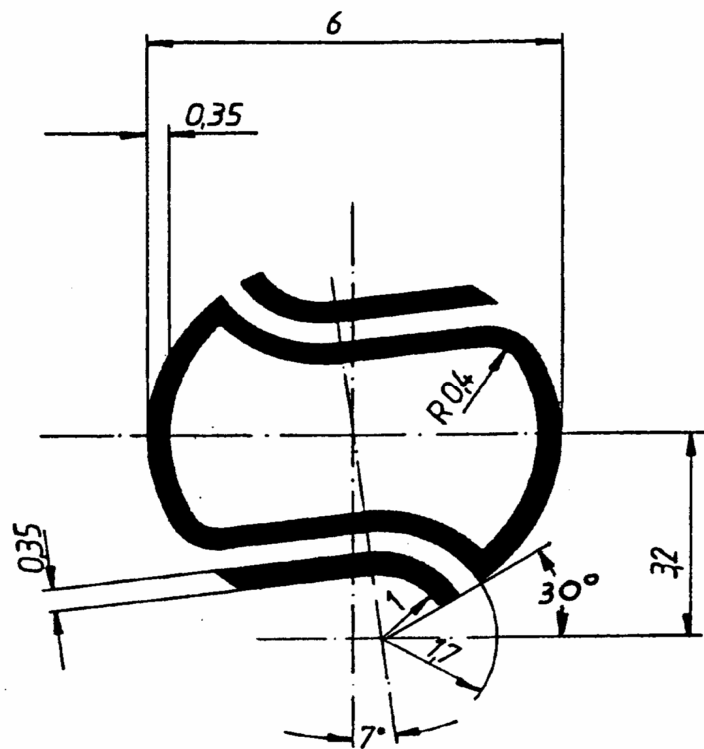


Abbildung 1: Prüfmarke der Prüfgemeinschaft Mauerbohrer e. V.